

Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft
Trinkwassertalsperren e.V.
(ATT)

in der von der Mitgliederversammlung

am 14.11.2024

beschlossenen Fassung

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT) wurde am 23. November 1970 als Verein mit dem Ziel gegründet, die im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung aus Talsperren gesammelten Erfahrungen unter den Mitgliedern auszutauschen, gemeinsam interessierende Aufgaben zu definieren und diese in Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie anderen wasserwirtschaftlichen Fachverbänden zu lösen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT) und hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt,

1. Erfahrungen auszutauschen und
2. Untersuchungen zu veranlassen sowie praxisbezogene Forschungen zu fördern über
 - Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Trinkwassertalsperren der Mitglieder und deren Aufbereitungsanlagen,
 - die physikalischen, biologischen und chemischen Vorgänge in Trinkwassertalsperren, ihren Zuflüssen und Einzugsgebieten,
 - Fragen der Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von Wasser aus Trinkwassertalsperren,
 - Strategien und Maßnahmen zur Anpassung von Trinkwassertalsperren und der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur an die Folgen und Auswirkungen des Klimawandels.

§ 2a

Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Arbeit des Fachausschusses und der Arbeitskreise durch

- geeignete Formen des internen Wissens- und Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und deren Veröffentlichung für die Allgemeinheit,
- die Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen,
- die finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Haushaltsjahr, Haushalts- und Stellenplan, Nachträge, Jahresabschluss

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsaufstellung erfolgt in Anlehnung an §§ 274a, 275 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.
- (3) Der Vorstand legt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor (§ 10). Der Haushaltsplan enthält zu Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr eine Hochrechnung und für das kommende Haushaltsjahr Planansätze mit Darstellung von Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre und der veranschlagten Mitgliederbeiträge. Im Haushaltsvollzug besteht uneingeschränkte Deckungsfähigkeit.
- (4) Soweit der Verein eigene Mitarbeiter/innen beschäftigt, ist dem Haushaltsplan gemäß § 4 Abs. 3 ein Stellenplan beizufügen.
- (5) Für überplanmäßige Aufwendungen ohne Deckung oder für im Einzelfall außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von mehr als 10.000 EUR hat der Vorstand einen Antrag bzw. Nachtrag mit Darstellung der finanziellen Deckung aufzustellen und im Verfahren nach § 10 Abs. 8 oder 9 zur Beschlussfassung zu bringen.
- (6) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss in Anlehnung an §§ 274a, 275 Abs. 1 HGB mit einer Darstellung der Plan-/Ist-Abweichung absolut und prozentual sowie eine Erläuterung der Gewinn- oder Verlustvorträge auf das Folgejahr auf und legt sie einer Mitgliederversammlung des jeweils folgenden Haushaltsjahres vor. Jahresabschluss und Schlussrechnung sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zu informieren.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
 - a) deren Aufgabe es ist, zur Trinkwasserversorgung Talsperren zu betreiben oder das aus Talsperren gewonnene Wasser zu Trinkwasser aufzubereiten,
 - b) die in Wissenschaft, Forschung und Lehre in besonderer Weise auch den Zweck des Vereins gemäß § 2 erfüllen.
- (3) Ehrenmitglieder nach § 16 sind natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (4) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bedarf eines begründeten schriftlichen Antrages.

Über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden (§ 10 Abs. 8 Nr. 11).
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt für
 1. ordentliche Mitglieder jeweils am 01. Januar des auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Jahres, vom gleichen Zeitpunkt gilt das Stimmrecht nach § 6 Abs. 1 und 2,
 2. Ehrenmitglieder mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Auflösung des Mitgliedes kann der / die Rechtsnachfolger/in die Mitgliedschaft fortsetzen, wenn er/sie diese gegenüber dem Vorstand erklärt, und die Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind. Über das Weiterbestehen der Mitgliedschaft bis zum Eingang der Erklärung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Stimmrechte

- (1) Das Stimmrecht ist einheitlich und unteilbar. Es kann auch durch schriftliche Stimmbotschaft ausgeübt werden. Die Stimmbotschaft ist dem Vorstand vor Stimmabgabe zu übersenden.
- (2) Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 a errechnet sich aus den gem. Abs. 5 ermittelten aus Talsperren zu Trinkwasserzwecken abgegebenen Wassermengen aus nachfolgender Staffelung:

- | | | | | | |
|----|------|-----|---------------------|---|------------|
| 1. | bis | 30 | Mio. m ³ | = | 1 Stimme, |
| 2. | bis | 60 | Mio. m ³ | = | 2 Stimmen, |
| 3. | bis | 100 | Mio. m ³ | = | 3 Stimmen, |
| 4. | über | 100 | Mio. m ³ | = | 4 Stimmen. |

Die zur Ermittlung der Stimmenzahl gemäß Satz 1 maßgebende Wassermenge errechnet sich für jedes ordentliche Mitglied (§ 5 Abs. 2 a),

1. das nur Rohwasser abgibt, aus der entnommenen Rohwassermenge,
2. das nur Trinkwasser abgibt, aus der abgegebenen Trinkwassermenge,
3. das sowohl Rohwasser entnimmt als auch Trinkwasser abgibt, aus der Summe von entnommenem Rohwasser und abgegebenem Trinkwasser.

(3) Ordentliche Mitglieder nach § 5 Abs. 2 b haben jeweils 1 Stimme.

(4) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Beginnend mit dem Kalenderjahr 2018 wird die Stimmrechtsanzahl der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 a für die folgenden 5 Jahre auf der Basis des arithmetischen Durchschnittswertes der maßgebenden Wassermengen nach § 6 Abs. 2 der vorangegangenen 5 Jahre festgelegt.

Eine Aktualisierung erfolgt fortan im 4. Jahr des laufenden 5-Jahreszeitraums auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitglieder an den Vorstand. Der Geschäftsführer fordert zur Meldung auf und informiert den Vorstand über die Ergebnisse.

§ 7

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitgliederbeiträge dienen zusammen mit anderen Einnahmen zur Deckung der Jahresausgaben; sie werden jährlich nach dem Haushaltsplan erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf dieser Grundlage einen Beitragswert pro Stimmrechtsanteil (Stimmrechtsbetrag). Der Stimmrechtsbetrag wird durch die Mitgliederversammlung bis auf Widerruf festgesetzt; dem Vorstand obliegt das Vorschlagsrecht auf Grundlage des abgelaufenen 5-Jahreszeitraums und erwarteter Aufwendungen des kommenden 5-Jahreszeitraums zur Umsetzung der Vereinszwecke nach § 2.
- (2) Die von ordentlichen Mitgliedern zu leistende Beiträge richten sich nach der für die Stimmenzahl gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 5 maßgebenden Staffelung.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 a wird wie folgt ermittelt:
Stimmrechtsbetrag gemäß Abs. 1 multipliziert mit der Stimmenzahl des ordentlichen Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 2 und 5.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 b ermittelt sich wie folgt:
Stimmrechtsbetrag gemäß Abs. 3 multipliziert mit der Stimmenzahl des ordentlichen Mitgliedes gem. § 6 Abs. 3 multipliziert mit dem Faktor 0,5.

- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Die festgesetzten Mitgliederbeiträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 8) wird der Beitrag bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres geschuldet.

§ 7a

Sonderbeiträge für die Geschäftsführung

- (1) Mitglieder nach § 5 Abs. 2 haben einen Sonderbeitrag für die Geschäftsführung zu entrichten. Der zu entrichtende Sonderbeitrag wird entsprechend der Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung ermittelt.
- (2) Die Höhe des Sonderbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) § 7 Absätze 4 und 5 gelten für den Sonderbeitrag entsprechend.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird beendet durch
 - 1. Kündigung, die nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - 2. Ausschluss, der nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann (§ 10 Abs. 8 Nr. 11),
 - 3. Auflösung des Mitgliedes, es sei denn, dass der/die Rechtsnachfolger/in Mitglied bleiben kann und die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 8 erklärt und die Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Beitragsrückgewährung; die Pflicht zur Beitragszahlung für das jeweilige Kalenderjahr bleibt bestehen.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
- 2. der Vorstand (§ 11).

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Kalenderjahr als Präsenzveranstaltung mit der Möglichkeit der Teilnahme über Bild- und/oder Tonübertragung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Zehntel der Mitgliederstimmen nach § 6 dieses verlangen.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum der Einladung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen vertreten ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine neue Mitgliederversammlung für den gleichen Tag, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist von dem zu Beginn gewählten Schriftführer eine Ergebnismünderschrift zu fertigen, die von ihm zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Ist ein/e Geschäftsführer/in anwesend, übernimmt diese/r die Aufgabe des Schriftführers.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes (§ 11),
2. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 4),
3. Bestellung des/der Geschäftsführers/in, Genehmigung des Anstellungsvertrages und der Vergütung des/der Geschäftsführers/in, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in (§ 13),
4. die Übertragung der Vereinsverwaltung,
5. die Gestellung der Geschäftsführung nach § 13 Abs. 4, die Genehmigung des Dienstleistungsvertrages, die Beendigung des Dienstleistungsvertrages,
6. Wahl und Abberufung des/der Leiters/in des Fachausschusses,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates (§ 15),
8. Wahl des Schriftführers.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. den Haushaltsplan und gegebenenfalls den Stellenplan (§ 4) sowie die Stimmrechtsbeträge nach § 7 Abs. 1 und die Höhe des Sonderbeitrages nach § 7a Abs. 1,
2. den Haushaltsplan und gegebenenfalls den Stellenplan (§ 4) sowie die Stimmrechtsbeträge nach § 7 Abs. 1,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4),
4. Anträge und Nachträge zum Haushaltsplan (§ 4),
5. Aufwendungen im Wert von über 10.000 EUR, soweit diese nicht schon im Haushaltsplan festgelegt sind (§ 4),
6. die Aufnahme von Darlehen,
7. die Bildung und Auflösung des Fachausschusses und der Arbeitskreise (§ 14),
8. das jährliche Arbeitsprogramm des Fachausschusses,
9. die Bildung und Auflösung des Beirates (§ 15),
10. die Geschäftsordnungen für den/die Geschäftsführer/in (§ 13), den Fachausschuss, die Arbeitskreise und Projektgruppen (§ 14) sowie den Beirat (§ 15),
11. die Aufnahme (§ 5) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 8) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen,
12. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 16),
13. Satzungsänderungen (§ 17),
14. Prioritätsrechte (§ 18),
15. die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens (§ 19).

- (9) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform herbeigeführt werden. Die Frist beträgt in diesen Fällen zehn Werktage. Für das Ergebnis der Abstimmung gilt Abs. 5.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern/innen. Jeder ist für sich allein nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreter/innen erfolgt die

Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r kann nur sein, wer im aktiven Dienst eines ordentlichen Mitgliedes steht.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem/der Geschäftsführer/in (§ 13).
- (4) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Dem/der Vorsitzenden obliegen alle Aufgaben und Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder auf den/die Geschäftsführer/in übertragen sind. Der/die Vorsitzende stimmt sich mit seinen/ihren Stellvertretern/innen ab und handelt stets im Einvernehmen mit einem seiner/ihrer Stellvertreter/-in.
- (2) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung, soweit nicht ein/e Geschäftsführer/in gewählt ist.
- (3) Der/die Vorsitzende hat in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten und den Haushaltsplan, gegebenenfalls mit Stellenplan, seine Nachträge sowie den Jahresabschluss mit Prüfbericht der Rechnungsprüfer zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Geschäftsführer/in

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Mitgliederversammlung einen/eine Geschäftsführer/in bestellen (§ 10). Der/die Geschäftsführer/in erhält eine pauschale Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung zu bestätigen ist.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Verwaltung des Vereins sowie die Gestellung einer Geschäftsführung vertraglich auf Dritte übertragen werden.

§ 14

Fachausschuss, Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Der Fachausschuss, die Arbeitskreise und Projektgruppen dienen der Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2).
- (2) Die Mitglieder entsenden in diese fachkundige Mitarbeiter/innen. Die entsandten Mitarbeiter/innen sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Aufgaben, Tätigkeiten, Organisation und Leitung der Gremien nach Abs. 1 richten sich nach einer Geschäftsordnung.

§ 15

Beirat

- (1) Der Beirat berät die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Fachausschuss.
- (2) Der Beirat soll die für den Verein maßgebenden Fachgebiete umfassend vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Aufgaben und Tätigkeiten des Beirates sowie seine Zusammensetzung richten sich nach einer Geschäftsordnung.

§16

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht oder die besonders hervorragende Leistungen entsprechend seinem Zweck (§ 2) erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand nimmt nach der erlassenen Ehrenordnung begründete Vorschläge der Vereinsmitglieder entgegen.
- (2) Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde, die den Grund der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft enthält.
- (3) Das Ehrenmitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Fachausschusses sowie der Arbeitskreise und Projektgruppen teilzunehmen.

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Prioritätsrechte

- (1) Den Mitgliedern werden Prioritätsrechte für Patente bzw. Gebrauchsmuster eingeräumt, wenn ein überwiegendes Anrecht darauf von ihnen nachgewiesen wird.
- (2) Wird eine Priorität verlangt, sind die Gründe, Vorschläge bzw. Arbeitsergebnisse dem Vorstand durch Einschreiben gegen Rückschein vorher zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Das Prioritätsrecht gilt als eingeräumt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Hat er widersprochen, muss er die Entscheidung der Mitgliederversammlung unverzüglich einholen (§ 10 Abs. 8 Nr. 14).

§ 19

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Partner des Vereins verarbeitet.
- (2) Der Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von seinen Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur ausnahmsweise kann der Verein nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Organe, Mitarbeiter/innen und sonstige Vertreter/innen, die für Mitglieder, die juristische Personen sind, im Rahmen der Mitgliedschaft tätig werden.
- (4) Der Verein informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung seiner Datenschutzerklärung.
- (5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist mit Zustimmung der Betroffenen oder bei einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erlaubt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

§ 20

Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit Begründung gestellt werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wird von der Mitgliederversammlung kein Liquidator bestimmt, übernimmt diese Aufgabe der/die Vorsitzende.

- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt – nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung – an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (5) Die Regelung des Abs. 4 gilt auch für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.